

## **Dienstvereinbarung zur Besetzung von Drittkraftstellen in Krippen**

Zwischen dem

**Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Grafschaft Diepholz**

und der

**Mitarbeitervertretung des Ev.-luth. Kirchenkreises Grafschaft Diepholz**

wird folgende Dienstvereinbarung abgeschlossen:

### § 1

- (1) Drittkraftstellen sind entsprechend auszuschreiben und durch geeignete Mitarbeiter/innen (Sozialassistenten/innen) zu besetzen.
- (2) Es soll darauf hingewirkt werden, dass Drittkraftstellen auch durch Kinderpfleger/innen besetzt werden können.

### § 2

- (1) Ist eine Besetzung von Drittkraftstellen durch Kräfte mit einer Qualifikation nach § 1 nicht möglich, können diese Stellen auch durch Erzieher/innen besetzt werden.
- (2) Eine Benachteiligung gegenüber Erziehern / Erzieherinnen auf Erst- oder Zweitkraftstellen soll möglichst durch folgende Maßnahmen vermieden werden:
  1. Der Kindertagesstättenverband wirkt bei den Kommunen darauf hin, dass eine Refinanzierung der Stellen auf der Grundlage einer Vergütung nach Entgeltgruppe 8 TV-L erfolgt. Kann dies erreicht werden, erfolgt eine entsprechende Eingruppierung der Kraft.
  2. Falls dies nicht erreicht werden kann, erfolgt eine Eingruppierung nach Entgeltgruppe 6 TV-L. Im Rahmen einer Stellenbeschreibung ist durch den Kindertagesstättenverband festzustellen, dass die Tätigkeit einer Drittkraft in Krippen überwiegend „pflegerisch bewahrend“ ist.
  3. Erzieher/innen, die als Drittkraft in Krippen eingesetzt werden, sind laufend über Stellenausschreibungen für Erst- oder Zweitkraftstellen im Kindertagesstättenverband zu informieren. Bei der Stellenbesetzung werden sie bevorzugt berücksichtigt.
  4. Erzieher/innen auf Drittkraftstellen erhalten eine Förderung durch Fortbildung im Bereich Kleinstkindpädagogik.
  5. Der Besitzstand bei den aufgrund einer vorhergehenden Eingruppierung als Erzieher/in erreichten Entwicklungsstufen wird im Rahmen geltenden Rechts gewahrt. Bei einer späteren Tätigkeit als Erzieher/in sind Benachteiligungen gegenüber der Vorbeschäftigung zu vermeiden.

§ 3

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt am 01. März 2015 in Kraft.
- (2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartalsende erfolgen.

Sulingen, den 05. Juni 2015



---

Marion Bloch  
Vorsitzende des Kita-Verbandes

Diepholz, den 03.06.2015



---

Ralf Vullriede  
Vorsitzender der MAV

LS



---

Mitglied des Vorstandsvorstands